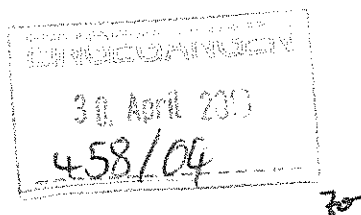


SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Gemeindeverwaltung Krostitz  
Dübener Str. 1  
04509 Krostitz



Ihr Ansprechpartner/-in  
Doreen Brandl  
Durchwahl  
Telefon +49 351 2612-2111  
Telefax +49 351 2612-2099

Doreen.Brandl@  
smul.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
16.03.2018

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-2511/56/33

Dresden, den 25.04.2018

## Bebauungsplan „Gewerbefläche Priester Alte Dorfstraße“, Gemeinde Krostitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter Punkt 2.1, 3.1 und 4.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen.

### 1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG stehen der Planung keine rechtlichen Bedenken entgegen. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfehlen wir aber, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu beachten (siehe Punkt 2.2).

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung empfehlen wir die in Punkt 3.2 folgenden geologi-

**10** Täglich für  
ein gutes Leben.

Hausanschrift:  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 2  
August-Böckstiegel-Str. 1  
01326 Dresden

[www.sachsen.de/fulg](http://www.sachsen.de/fulg)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit der Buslinie 63  
Haltestelle Pillnitzer Platz

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

schen Hinweise zu berücksichtigen.

Seitens der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sind nachfolgende Hinweise unter Punkt 4.2 zu berücksichtigen.

Die Belange des Fluglärms sowie die Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.

## 2 Natürliche Radioaktivität

### 2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates, vom 05.12.2013
- [3] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).

### 2.2 Hinweise

Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

Auf Grundlage der EU-Richtlinie [2] wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz [3] verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonenschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonenschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonenschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:  
➤ Ansprechpartner - Stefan Gatermann  
Telefon: (0371) 46124-221

Telefax: (0371) 46124-299  
E-Mail: [radonberatung@smul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smul.sachsen.de)  
Internet: [www.smul.sachsen.de/bful](http://www.smul.sachsen.de/bful)

Beratung jeden Werktag per Telefon oder E-Mail; individuelle Terminvereinbarung für die Büros in Chemnitz oder Bad Schlema möglich.

- Besucheradresse:  
Öffnungszeiten: dienstags 09:00 – 11:30 Uhr und 12:30 – 16:30 Uhr  
Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema (im Rathaus)  
Telefon: (03772) 3804-27
- Kontaktadresse:  
Staatl. Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft,  
2. Landesmessstelle für Umweltradioaktivität  
Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

### **3 Geologie**

#### **3.1 Unterlagen**

- [1] Schreiben der Gemeindeverwaltung Krostitz vom 16.03.2018, Herr Frauendorf mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Krostitz: Bebauungsplan „Gewerbefläche Priester Alte Dorfstraße“ mit Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht, Vorwurf vom 29.01.2018
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse
- [4] Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50 000 und Geologische Übersichtskarte von Sachsen M 1: 400.00 (digitale Versionen)

#### **3.2 Hinweise**

##### **3.1 Hydrogeologie**

Das zu beplanende Areal befindet sich im Verbreitungsgebiet des überregional bedeutenden Grundwasserleiters 5 (vor allem Glimmersandschichten und Glaukonitsandschichten der oberoligozänen Cottbus Formation). Die Sande sind am Standort im Teufbereich ab ca. 70 bis 80 m unter Gelände zu erwarten und werden durch eine mehrere Meter mächtige Abfolge aus Braunkohlen, Tonen und Schluffen überdeckt. Diese Ablagerungen schützen den Grundwasserleiter weitgehend vor anthropogenen Einträgen [3], [4].

Im Sinne des langfristigen Schutzes dieses bedeutenden Grundwasservorkommens sind bei ggf. vorgesehenen Geothermiebohrungen im Plangebiet Bohrteufenbegrenzungen seitens der unteren Wasserbehörde möglich.

Es wird daher empfohlen, die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen in das Planverfahren einzubinden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

### 3.2 Rohstoffgeologie

Uns sind keine Planungen bekannt, welche die Gewinnung des im Untergrund der Bebauungsplanfläche anstehenden energetischen Rohstoffs Braunkohle vorsehen.

### 3.3 Redaktioneller Hinweis

In der Begründung zu [2] wird im Kapitel 7 (Hinweise) unter dem Punkt (2) Bezug auf einen Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 02.11.2017 genommen.

Der Inhalt dieses Hinweises zur Klärung der Versickerungseigenschaften am Standort, zu Baugrunduntersuchungen und zur Übergabe von Ergebnisberichten gemäß § 11 SächsABG wird unsererseits befürwortet.

Wir bitten jedoch um die redaktionelle Streichung des Bezuges „Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 02.11.2017“, da dieser Bezug nicht existent ist.

## 3 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

### 3.1 Unterlagen

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung
- [2] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung
- [3] EU-Richtlinie 2012/18/EU(SEVESO-III-Richtlinie)
- [4] KAS-18, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) ([www.kas-bmu.de/publikationen/kas\\_pub.htm](http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm))

### 3.2 Hinweise

Der Bebauungsplan weist gewerbliche Flächen aus, die als GE genutzt werden können. Damit könnte sich auch ein Betrieb ansiedeln, der der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) [2] unterliegt. Zum Schutz der Bevölkerung und zu folgenden Schutzobjekten und Flächen gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU [3] und § 50 BImSchG [1] ist deshalb ein angemessener Abstand zu wahren:

- Wohngebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- Verkehrswege
- Freizeitgebiete
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Die Zulässigkeit einer Betriebsansiedlung ist in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG [1, 4] zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Doreen Brandl  
Sachbearbeiterin

